



HAUSORDNUNG

für das Justizgebäude Salzburg, Rudolfsplatz 2

Wirksamkeitsbeginn: 01.07.2023

A) Geltungsbereich:

Diese Hausordnung gilt für das Landesgericht Salzburg sowie die Staatsanwaltschaft Salzburg, 5020 Salzburg, Rudolfsplatz 2.

B) Allgemeines:

1. Alle Personen, die das Justizgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung wird der Zutritt verweigert.
2. Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter nach der Geschäftseinteilung in Justizverwaltungssachen und dem Vorsteher der Geschäftsstelle, ausgeübt.
3. Anordnungsbefugt im Sinne dieser Hausordnung ist der Präsident des Landesgerichtes Salzburg Dr. Hans Rathgeb, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidenten:innen HR Dr. René Lingg und Dr. Christine Bittner sowie der Vorsteher der Geschäftsstelle ADir. RR Thomas Spescha (in dessen Funktion als Sicherheits- und Brandschutzbeauftragter).
4. Alle im Justizgebäude aufhältigen Personen haben den Anordnungen der hiezu Befugten Folge zu leisten.
5. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind den Anordnungsbefugten umgehend zu melden.
6. Der Parteienverkehr findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und ausnahmslos nur

nach telefonischer Anmeldung statt.

C) Sicherheit:

Zum Schutz der sich im Justizgebäude Rudolfsplatz 2 des Landesgerichtes Salzburg und der Staatsanwaltschaft Salzburg aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung der Objekte wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen:

- 1.1 Das Gerichtsgebäude darf nicht mit einer Waffe betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 GOG)
- 1.2 Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Fall einer bestehenden Berechtigung zum Führen der Waffe bei Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan oder dem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§ 1 GOG). Bei Verlassen des Gerichtsgebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen das Waffengesetz vorliegt. Handelt es sich um eine Waffe, für deren Besitz eine waffenrechtliche Urkunde erforderlich ist, darf die Ausfolgung nur gegen Vorweis dieser Urkunde erfolgen (§ 6 Abs. 2 GOG). Anderenfalls ist die Polizei zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt werden, gelten als verfallen (§ 6 Abs. 2 GOG).
- 1.3 Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Justizgebäude mitzubringen haben oder über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. Sicherheitskontrollen:

- 2.1 Mit der Eingangskontrolle sowie der Überprüfung des Waffenverbotes ist die Firma ÖWD Österreichischer Wachdienst security GmbH & Co.KG beauftragt.
- 2.2 Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen können im gesamten Gerichtsgebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung der gebotenen technischen Hilfsmittel (Sicherheitsschleusen, Handsuchgeräte u.a.) durchgeführt werden. Das Verlangen nach einer Vorweisung der von einer Person

mitgeführten Gegenstände sowie die händische Durchsuchung der Kleidung unter möglicher Schonung des Betroffenen ist zulässig; die Durchsuchung der Kleidung darf nur von einem Kontrollorgan desselben Geschlechts vorgenommen werden. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgan des Sicherheitsdienstes und Sicherheitsbeauftragter) ist Folge zu leisten. Die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist vorzuweisen.

2.3 Im Justizgebäude Rudolfsplatz 2 ist das Verhüllungsverbot gemäß § 2 Abs 1 des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes (AgesVG) zwingend einzuhalten.

2.4 Personen, die zu Unrecht eine Sicherheitskontrolle, die Einhaltung des Verhüllungsverbotes oder die Verwahrung bzw. Übergabe einer bei ihnen vorgefundenen Waffe ablehnen, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Justizgebäude zu weisen. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

Gewaltsames Eindringen zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

2.5 Befreiung von der Eingangskontrolle:

Sofern gegenüber dem nachgenannten Personenkreis nicht der begründete Verdacht der unerlaubten Mitnahme einer Waffe gegeben ist und nicht besondere Umstände im Sinn des § 4 Abs. 3 GOG vorliegen, sind von der Eingangskontrolle ausgenommen:

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Personen des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärteranwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis legitimieren und erklären, keine oder nur eine solche Waffe mitführen, deren Mitnahme ihnen gestattet ist. Betreten diese Personen das Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Sicherheitsschleuse ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn für sie kein eigener bestimmter Eingang besteht (§ 4 GOG).

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen, sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für vorgeführte Personen gilt dies jedoch nur dann, wenn der Vorführende erklärt, dass die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen wurde.

3. Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können gegebenenfalls entsprechende weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden:

- 3.1 Die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Befugnis der Sitzungspolizei beschränkt werden. Die Ausführungen zu C) 2 gelten sinngemäß.
- 3.2 Das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Justizgebäude bzw. die Verfügung, dass bestimmte Personen diese zu verlassen haben (Hausverbot), ist grundsätzlich einzuhalten. Ist der Zugang einer solchen Person zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot für diese Person, so ist sie während des Aufenthaltes von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.
- 3.3 Im Einzelfall kann die Berechtigung zum Zugang durch Hinterlegung eines Ausweises oder einer sonstigen Feststellung der persönlichen Daten und zum Tragen eines Besucherausweises angeordnet werden.

4. Säumnisfolgen:

Wer aus dem Justizgebäude verwiesen wurde, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vornehmen oder einer gerichtlichen Verpflichtung im Gericht

oder im Standort nicht nachkommen konnte, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 16 Abs. 5 GOG).

D) Sonstige Anordnungen:

1. Bild- und Tonaufnahmen (§§ 228 Abs. 4 StPO, 22 MedienG):

Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1.1 Aufnahme von Laienrichtern, Privatbeteiligten und Zeugen, soweit diese Personen zugestimmt haben.
- 1.2 Aufnahmen der Parteien sind mit technischen Hilfsmitteln unkenntlich zu machen (außer diese verzichten darauf), sofern nicht ausnahmsweise der Informationsanspruch der Öffentlichkeit gegenüber Persönlichkeitsrechten überwiegt.

2. Verbot des Mitbringens von Flüssigkeiten:

Das Mitbringen von Behältnissen mit Flüssigkeiten (egal welcher Menge) in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

3. Mitnahme von Tieren:

Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

Ausgenommen hiervon sind Begleithunde behinderter Personen, Therapiehunde (im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung) und Diensthunde. Für Begleit- und Therapiehunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.

4. Rauchverbot:

Außerhalb der besonders gekennzeichneten Raucherbereiche besteht im Gerichtsgebäude striktes Rauchverbot.

5. Verbot der Ermöglichung des Zutrittes:

Den Bediensteten des Landesgerichtes Salzburg und der Staatsanwaltschaft Salzburg ist es untersagt, Außenstehenden den Zugang zum bzw. den Weggang vom Gerichtsgebäude – abgesehen vom Haupteingang – zu ermöglichen.

6. Eingangskontrolle:

Die Eingangskontrolle erfolgt im Bereich des Haupteinganges im Innenhof des Justizgebäudes.

Die Zugangskontrolle durch die Sicherheitsorgane erfolgt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ist eine Sicherheitskontrolle außerhalb dieser Zeiten erforderlich, so ist das Präsidium zur Organisation einer verlängerten Eingangskontrolle unverzüglich, jedoch spätestens bis 14.00 Uhr des betreffenden Tages hiervon zu verständigen.

In diesen Fällen ist nach Beendigung einer länger andauernden Verhandlung der Wachdienst vom Verhandlungsrichter oder der Verhandlungsrichterin unter der Durchwahl 31970 zu verständigen.

Der Haupteingang ist, ausgenommen im Fall einer verlängerten Sicherheitskontrolle, außerhalb der Dienstzeiten der Sicherheitsorgane gesperrt zu halten.

Bei Verhandlungen, die ohne Mitteilung des Erfordernisses der verlängerten Eingangskontrolle in die Sperrzeiten fallen, hat zur Gewährleistung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der jeweilige Verhandlungsrichter oder die jeweilige Verhandlungsrichterin für die Zutrittsmöglichkeit in das Amtsgebäude Sorge zu tragen.

Zur diesbezüglichen Kontaktaufnahme liegt im Präsidium des Landesgerichtes Salzburg bei FI Karin Rieser, während der Dienstzeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr ein Diensthandy bereit, über welches Personen, die an der Verhandlung teilnehmen möchten, mit dem Verhandlungsrichter oder der Verhandlungsrichterin Kontakt aufnehmen können.

Die Daten der Verhandlung samt Bekanntgabe der Rufnummer des Diensthandys sind vom jeweiligen Verhandlungsrichter oder der jeweiligen Verhandlungsrichterin an den Eingangstüren anzubringen.

Bei Sicherheitsbedenken ist die Polizei beizuziehen.

In den außerhalb der Kontrollzeiten stattfindenden Verhandlungen sind gerichtsfremde Personen zur Vermeidung von Fehlalarmen vom Verhandlungsrichter oder der Verhandlungsrichterin darauf hinzuweisen, dass der Ausgang nur über die Schleusen durch das Drücken des grünen Knopfes, keinesfalls aber durch die Notausgangstüren, zu erfolgen hat.

7. Inventar:

Das Aufhängen und Aufstellen von privaten Gegenständen jeder Art (somit auch Elektrogeräten) in den Amtsräumen, Gerichtsgängen und sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bedarf der nachweislichen Zustimmung des Präsidenten des Landesgerichtes.

Die dem einzelnen Mitarbeiter und der einzelnen Mitarbeiterin zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen nach eigenen Vorstellungen dekoriert werden, wobei zu beachten ist, dass die Würde und der Anstand einem Gerichtsgebäude entsprechend gewahrt bleibt. Die Entfernung solcher Gegenstände kann angeordnet werden.

Salzburg, am 5.7.2023

Dr.Hans Rathgeb e.h.

Präsident